



Gemeinde
Wusterhausen/Dosse

Leitfaden

**zum Umgang mit Planungen zur Errichtung von
Photovoltaikanlagen, insbesondere Freiflächenanlagen im
Gemeindegebiet Wusterhausen/Dosse**

Stand November 2022

Inhalt

I. Einleitung	3
II. Kriterien-/Anforderungskatalog	4
III. Ausgestaltung der Anlagen	6

I. Einleitung

Die Gemeinde bekennt sich dazu im Rahmen der Energiewende ihren Anteil am Ausbau der erneuerbaren Energien zu leisten. Dies erfordert die Abwägung der unterschiedlichen Interessenlagen speziell Flächennutzung, Gemeindehaushalt, Natur- und Landschaftsschutz sowie Wirtschaft/Tourismus.

Unstrittig sind Photovoltaikanlagen, welche auf Dächern und Konversionsflächen errichtet werden. Ausgenommen hiervon sind Dachflächen im Denkmalsbereich „Markt“ der Stadt Wusterhausen/Dosse gemäß Förderrichtlinie Verfügungsfond, welche dem Markt zugewandt sind.

Freiflächen-Anlagen, die eine weitere (land-) wirtschaftliche Nutzung auf mind. 75% der Planflächen zulassen, werden bevorzugt.

Darüber hinaus befürwortet die Gemeinde den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, wobei dies in Anbetracht noch unbekannter Auswirkungen solcher Gebiete auf das Mikro- und Gesamtklima sowie der fehlenden Infrastruktur beim Abtransport der erzeugten Energiemenge, schonend und langsam erfolgen soll.

Alle Entscheidungen der Gemeindevertretung sind Einzelfallentscheidungen.

Es werden nachfolgende Kriterien angewendet bzw. Anforderungen gestellt.

II. Kriterien-/Anforderungskatalog

Der Kriterien-/Anforderungskatalog dient der grundsätzlichen Orientierung. Einzelne Punkte können im Rahmen der Entscheidungsfindung zu vorgelegten Einzelprojekten im Sinne von begründeten und sinnvollen Einzelfallentscheidungen - nach Antrag - durch die Gemeindevertretung angepasst werden.

Nr.	Kriterien/Anforderungen	Ausschluss	Abwägung	Zustimmung
II.1	Kein Bau in Gebieten mit Schutzstatus z.B.: Natur-/Landschaft-/Wasser-/Gewässerschutz, Bau- und Bodendenkmale, Freiraumfestlegungen, bedeutsame Kulturlandschaften			
II.2	Kein Bau im Waldgebiet / Wildeinstandsflächen			
II.3	Kein Bau in ökologisch wertvoller Landschaftsstruktur			
II.4	Kein Bau in Gewerbegebieten			
II.5	Ein Mindestabstand zu Flächen nach Punkt II.1 -II.2 von mind. 200m wird eingehalten; die Abstandsflächen werden als nichtproduktive Fläche ausgewiesen			
II.6	Ein Mindestabstand zu Wohnbebauung von 300m wird eingehalten; Es gibt keine Beeinträchtigung von Wohnumfeld, z.B. durch "Umzingelung" von Ortschaften, Störungen durch Lichtreflexion, Lärm usw.			
II.7	Die Ackerwertzahl beträgt für 75% der Planungsfläche unter 30 Punkte.			
II.8	Vor Beantragung des Vorhabens wurden die Bürger*innen der betreffenden Gemarkung sowie die Bewohner im Umkreis von 3 km über die Planungen durch Informationsveranstaltung in Kenntnis gesetzt. Ihre Einwendungen wurden abgefordert und berücksichtigt.			
II.9	Eine Bürgerbeteiligung an den Investitionen oder Erträgen wird angeboten.			
II.10	Für die anliegenden Haushalte werden vergünstigte Stromverträge angeboten.			

Nr.	Kriterien/Anforderungen	Ausschluss	Abwägung	Zustimmung
II.11	Die sich aus den Erträgen der Anlage ergebende Gewerbesteuer wird vollständig an die Gemeinde Wusterhausen/Dosse abgeführt.			
II.12	Der vollständige Anlagenrückbau ist durch Rückbaubürgschaften, die vor Inbetriebnahme zu übergeben sind, zu sichern.			
II.13	Es gibt Zusatzangebote, z.B. touristische Anlagen oder Auswilderungsprojekte von Niederwild.			
II.14	Die Bestätigung des Netzeinspeisepunktes ist vorhanden.			

III. Ausgestaltung der Anlagen

Nachfolgende Punkte sind bindend und werden, soweit sie nicht als Festsetzungen des Bebauungsplanes oder als Auflagen in der Baugenehmigung enthalten sind, als Festsetzungen in einem mit dem Vorhabenträger zu vereinbarenden städtebaulichen Vertrag aufgenommen.

- III.1. Der Mindestabstand zwischen den Modulreihen beträgt 2m.
- III.2. Innerhalb einer Anlage sind alle 500m mindestens zehn Meter breite Korridore für Wild einzurichten. Die Korridore sind entsprechend Punkt III.4 zu bepflanzen.
- III.3. Die Einzäunung muss einen Bodenabstand von 20 cm aufweisen.
- III.4. Die Einzäunung ist von **außen** mit einer mindestens dreireihigen Hecke zu bepflanzen (Reihenabstand 1,20m, Wuchshöhe mind. 3 m). Hier sind regional angepasste Vogel- und Insekten- /Nähr- und Schutzgehölze bzw. Wildobst zu verwenden. An der Nordseite ist alle 4m ein dazu passender Baum einzubeziehen. Eine 5-jährige Anwuchs- und Entwicklungspflege ist zu sichern.
- III.5. Es darf keine Versiegelung und Verschotterung der Flächen geben, ausgenommen sind Verkehrswege und Service- / Wartungsflächen.
- III.6. Auf der Fläche vorhandene Biotope (Einzelbäume, Gehölzgruppen, Gräben, Sölle usw.) sind zu erhalten und im Sinne des Naturschutzes geeignet aufzuwerten.
- III.7. Bei überpflügten oder verfüllten Gräben sowie Söllen ist die Renaturierung anzustreben.
- III.8. Bei der Erstbegrünung sind regional angepasste Wildblumen/ -kräuter und -stauden mit einzusäen. Die Pflege der Wiesen erfolgt durch Beweidung oder max. zweimaliges Mähen, wobei der Erstschnitt erst ab dem 15. Juli eines Jahres erfolgen darf. Die Mahd hat tierschonend zu erfolgen, z. B. durch den Einsatz eines Messerbalkens, Fingerbalken- oder Doppelmessertechnik. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist verboten.
- III.9. In die Planung ist die Schaffung von diversen Kleinstbiotopen (auch unter den Modulen), wie Stein- und Altholzhaufen einzubeziehen. Es sind verschiedenste Nistmöglichkeiten (vorzugsweise Integration in die Hecken) angebracht.
- III.10. Pro Hektar Modulauflagefläche sind je zwei Sitzkrücken für Greifvögel aufzustellen, welche über die Dauer des Anlagenbetriebs zu erhalten sind.